

Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 20. Januar 2021 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

TOP 2: Einstieg in „Förderverfahren Gigabitrichtlinie“

Die Gemeinde Attenhofen verfügt flächendeckend über eine Breitbandversorgung mit einer Datenübertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 MBit/s. Die meisten Haushalte sind jedoch auf der sogenannten „letzten Meile“ vom Verteilerkasten zum Haus über das herkömmliche Kupferkabel angeschlossen. Der Anschluss des Verteilerkastens an das Kommunikationsnetz erfolgt in der Gemeinde dagegen über Glasfaser. Die Datenübertragungsgeschwindigkeit wird über Kupferkabel deutlich ausgebremst und hängt zudem von der Länge des Kabels vom Verteilerkasten zum Hausanschluss ab. Typischerweise sind damit Datenübertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 MB/s (50 Millionen Bit pro Sekunde) verfügbar.

Deutlich schneller geht es mit FTTH (Fibre to the Home), also Glasfaser direkt ins Haus. Dann sind Datenübertragungsgeschwindigkeiten im GBit-Bereich (1 Milliarde Bit pro Sekunde) möglich. Derzeit verfügen nur wenige Haushalte in der Gemeinde über eine solche schnelle Internetverbindung. Das soll sich nun ändern.

Der Gemeinderat fasste den einstimmigen Beschluss zum Einstieg in das Förderprogramm des Freistaates Bayern: „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR“) mit dem Ziel, ausnahmslos allen Haushalten die Option FTTH, also einen Glasfaseranschluss direkt zum Haus, zur Verfügung zu stellen.

Mit knapp 4 Millionen Euro an Investitionskosten rechnete Michael Rübiger vom Planungsbüro Corwese. Unter Berücksichtigung einer im Förderprogramm vorgesehenen Härtefallregelung, die sich auf die durchschnittliche Finanzkraft der Kommunen bezieht und für die Gemeinde Attenhofen wohl in Anspruch genommen werden kann, bliebe ein Eigenanteil der Gemeinde von knapp über 400000 Euro.

Nun ist aber noch nicht gesagt, dass ein Anbieter für den Ausbau überhaupt ein Angebot abgeben wird. Um dies für Anbieter attraktiver zu machen, haben daher die 4 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aiglsbach, Volkenschwand, Elsendorf und Attenhofen eine gemeinsame Planung mit einem Auftragsvolumen von insgesamt etwa 20 Millionen Euro beschlossen.

Einstieg in Förderprogramm „Bayerische Gigabitrichtlinie“ einstimmig beschlossen.

TOP 3: Bauanträge a) Erstellung eines Schwimmteichs)

Ein Gemeinderatsmitglied stellte einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Schwimmteichs mit den Maßen 10 Meter x 5 Meter x 1,70 Meter auf einem von dessen Wohnhaus isoliert gelegenen Grundstück im **Außenbereich** im Ortsteil Walkertshofen.

Der Begriff **Außenbereich** spielt im Bauplanungsrecht eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Es gibt zwei Arten von Bauvorhaben im Außenbereich: privilegierte und sonstige. Ein Schwimmteich wäre kein privilegiertes, sondern ein sonstiges Vorhaben.

Ziel des Baugesetzes ist es, den Außenbereich grundsätzlich von nicht-privilegierter Bebauung freizuhalten. Sonstige Vorhaben sind daher schon dann unzulässig, wenn

öffentliche Belange auch nur beeinträchtigt werden. Ein solcher öffentlicher Belang ist die Darstellung im durch die Gemeinde regelmäßig aktualisierten Flächennutzungsplan. Der weist die Fläche als Außenbereich aus.

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden, d.h. die zukünftige vorausschauende Entwicklung, gesteuert werden soll.

Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinderatsmitglieder einen Eid darauf geleistet hätten, die Gesetze zu achten. Das Baugesetz sei ein solches Gesetz. Er verwies sehr deutlich darauf, dass ein solcher Schwimmteich im Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch (BauGB) unzulässig sei, da ein solches Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans und damit (im Wortlaut des Gesetzes) den öffentlichen Belangen entgegenstehe. Darüber hinaus sei ein Schwimmteich, genauso wie ein Swimmingpool, lediglich eine nebengeordnete Anlage, die nur in Verbindung mit einer Hauptanlage, in der Regel einem Wohngebäude, errichtet werden könne.

Er führte überdies an, dass die Gemeinde bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens nicht gerade viele Paragraphen des Baugesetzbuchs beachten müsse, der Paragraph 35 aber einer sei, der bei der Beurteilung berücksichtigt werden muss. Zu diesen Einwendungen folgte keine Diskussion.

Mit den Worten, man habe das in der Vergangenheit schon öfter so gemacht, letztendlich müsse das Landratsamt das entscheiden, schritt der Bürgermeister zur Abstimmung.

Mit 3 Gegenstimmen wurde dem Vorhaben letztendlich das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 6 Antrag auf Einbeziehung des Konzepts „boden:ständig“ bei der Planung hinsichtlich der Entwässerung im Bereich der Lindenstraße in Attenhofen

Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) stellte den Antrag, in Bezug auf die in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2020 beschlossenen Planungen zur Entwässerung im Bereich der Lindenstraße in Attenhofen das förderfähige Konzept „boden:ständig“ des Amts für ländliche Entwicklung (ALE) miteinzubeziehen.

Ziel dieses Konzepts ist es, Maßnahmen zum Zurückhalten von Niederschlagswasser bereits auf der Flur zu ergreifen. Für den vorliegenden Fall also ein wildes Abfließen entlang der Feldwege in Richtung Lindenstraße möglichst weitgehend zu verhindern.



Nachdem von Gemeinderatskollegen plausibel dargelegt wurde, dass die in Frage kommenden Flächen zu klein für eine wirksame Umsetzung des Konzepts seien, zog Ralf Schramm seinen Antrag zurück. Eine Abstimmung erfolgte nicht.

Feldweg oberhalb der Lindenstraße in Attenhofen

Grundsätzlich war man im Gemeinderat jedoch der Auffassung, dass es durchaus sinnvoll sei, das Konzept „bodenständig“ bei geeigneter Gelegenheit in der Gemeinde Attenhofen künftig mit einzubeziehen.

TOP 7 Mitgliedschaft bei der Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach & Umgebung e.V.

Mit dem Hintergrund, sich für die gemeindlichen Waldflächen von etwa 8 Hektar die im Jahr 2020 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ins Leben gerufene Bundeswaldprämie mit 100 Euro pro Hektar zu sichern, hat der Gemeinderat den Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e.V. beschlossen.

Nach der Bekanntmachung der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 22. Oktober 2020 des Bundesministeriums hat die Prämie folgende Ziele: Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden nachhaltigen Bewirtschaftung der privaten und kommunalen Forstbetriebe angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie. Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine waldflächenbezogene Prämie.

Das Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) verwies in diesem Zusammenhang auf das laufende Gerichtsverfahren wegen Holznutzungsrechten. Das könne durchaus zu der Entscheidung führen, dass die Holznutzungsrechte an den Gemeindewäldern bestätigt würden. Dies dürfe durch den Vertrag nicht konterkariert werden.

In diesem Zusammenhang richtete er das Augenmerk auch auf einen Ministererlass des Innenministeriums aus dem Jahr 1958, der besagt, dass, insofern die Rechtler bislang die Bewirtschaftung im Wald selbst vorgenommen haben, dies auch in Zukunft so gehandhabt werden soll. Dieser Erlass hat nach seiner Kenntnis weiter Bestand.

In Anbetracht dessen, dass unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist der Vereinsbeitritt wohl nicht zu Nachteilen der Rechtler führen wird, stimmte er dem Beitritt zu.

Der Vereinsbeitritt wurde einstimmig beschlossen.

Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.12.2020

Top 3b: Bauanträge; Nutzungsänderung einer Abstellfläche zur gewerblichen Nutzung (Küchenbetrieb), Oberwangenbach

TOP 4: Auftragsvergabe zur Erschließungsplanung „GE Am Thonhausener Weg“

TOP 5: Anträge zur Befreiung von der Sicherung der Gehbahnen im Winter

TOP 8: Berichterstattung zur Corona-Situation